

## Beschluss (vorläufig)

S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 29.01.2022  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

### Antragstext

- 1 Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F., 4-8  
2 n.F.) verschieben sich entsprechend:
- 3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden.  
4 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend  
5 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder  
6 ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung  
7 im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- 8 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende  
9 im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer\*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort  
10 und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im  
11 Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail  
12 gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
- 13 1. Ort und Zeit der Verhandlung,  
14 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit  
15 verhandelt und entschieden werden kann.
- 16 Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen
- 17 :